

# ZH\_OBERGERICHT LY180011 vom 5. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY180011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY180011)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY180011 du 5 février 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LY180011 del 5 febbraio 2019

## Erwägungen

### E. 3

Eventualiter sei Dispositivziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom

#### E. 3.1

Weiter sieht der Gesuchsteller eine Rechtsverletzung darin, dass die Vorinstanz die Anrechnung der von ihm ins Feld geführten Drittzahlungen an seine Unterhaltspflicht per se nicht zulasse. Zutreffend sei, dass im Entscheid der Kammer vom 25. Juni 2013 bestätigt worden sei, er könne von seiner Unterhaltspflicht von ihm bereits geleistete Zahlungen bis zum 31. Mai 2012 von Fr. 282'740.– in Abzug bringen. Die festgehaltene Abzugsberechtigung sei hingegen nicht als Ausschluss von weitergehenden Verrechnungszahlungen zu verstehen. Vielmehr sei sie mit Blick auf ein allfälliges Rechtsöffnungsverfahren zu seinem Schutz erfolgt. So hätte er im Rechtsöffnungsverfahren ohne die Vormerkung im Urteil diese vor dem Urteilsdatum gemachten Zahlungen ohne Zustimmung der Gesuchstellerin nicht verrechnen können. Es stehe ihm aber nach wie vor offen, den Beweis der materiellen Tilgung der Unterhaltspflicht durch in einem weitergehenden Umfang erbrachte Drittzahlungen zu erbringen. Dies gelte umso mehr, da die Gesuchstellerin den Anrechnungen zugestimmt habe. Die Vorinstanz begehe eine falsche Sachverhaltsfeststellung sowie eine Rechtsverletzung, wenn sie zum Schluss komme, es sei in Bezug auf die Verrechnung der Direktzahlungen an Dritte keine Einigung zustande gekommen. Vielmehr habe sich die vormalige Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin mit der Anrechnung einverstanden erklärt unter der (unbefristeten) Bedingung, dass die entsprechenden Belege vorgelegt würden. Dies habe er, der Gesuchsteller, inzwischen unbestrittener-

- 16 - massen getan, womit die Bedingung für die Anrechnung erfüllt sei (Urk. 1 S. 5f.; Urk. 16/10 S. 4f.).

#### E. 3.2

Im Rechtsöffnungsverfahren werden die im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen festgelegten Unterhaltsbeiträge vollstreckt. Die Tilgung der Beiträge kann daher im Rechtsöffnungsverfahren nur beachtet werden, wenn sie nach der Fällung des als Rechtsöffnungstitel vorgelegten Urteils ("seit Erlass des Entscheids") eingetreten ist. Andernfalls müsste der Rechtsöffnungsrichter den Rechtsöffnungstitel materiell überprüfen, was nicht zulässig ist (vgl. BGE 138 III 583 E. 6.1.2; BGer 5A\_982/2016 vom 26.10.2017, E. 3). Im vorliegenden Verfahren um Anweisung von Schuldnern geht es hingegen nicht um die reine Vollstreckung des Massnahmeentscheids. Das Bundesgericht bezeichnet die Anweisung als privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis. Ein Grossteil der Lehre spricht sich für einen mehrheitlich zivilrechtlichen Charakter der Anweisung aus

(vgl. hierzu BGE 110 II 9; Steiner, a.a.O., S. 128 Rz. 393). Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Anweisung, mitunter eine Pflichtverletzung des Schuldners, glaubhaft erscheinen. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Richter nicht an ein vorangehendes Erkenntnisverfahren gebunden. Vielmehr hat er die Prüfung gestützt auf die im Anweisungsverfahren aufgestellten Behauptungen und bezeichneten Beweismittel vorzunehmen. Behauptet der Alimentenschuldner eine über die im Rahmen des Massnahmeentscheids bereits abgehandelten Zahlungen hinausgehende Tilgung der Unterhaltsbeiträge durch vor Fällung des Entscheids getätigte Direktzahlungen an Dritte, ist diese Tatsache zu prüfen.

### **E. 3.3**

Der Gesuchsteller hat zwischen den Parteien strittige Direktzahlungen an diverse Drittpersonen von Fr. 53'237.– (Urk. 4/297 S. 1) resp. Fr. 60'198.85 (Urk. 4/314/5 S. 6) geltend gemacht. Hingegen hat er es, abgesehen von angeblich für D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zwischen dem 7. Juli 2011 und dem 28. September 2012 bezahlten Krankenkassenprämien, unterlassen, im vorliegenden Verfahren Belege einzureichen, welche die behaupteten Zahlungen glaubhaft erscheinen liessen. Aus dem Auszug der Zürcher Kantonalbank über die vom 6. Juni 2011 bis zum 30. September 2012 an die F.\_\_\_\_\_ geleisteten Zahlungen wird sodann nicht ersichtlich, welche Zahlungen effektiv für die Töchter geleistet wurden (vgl.

- 17 - Urk. 4/313 S. 2; Urk. 4/314/2). Damit erscheinen die vom Gesuchsteller behaupteten Drittzahlungen von vorneherein nicht glaubhaft. Die Vorinstanz hat im Ergebnis zu Recht keine über den Entscheid der Kammer vom 25. Juni 2013 hinausgehenden Zahlungen an Dritte berücksichtigt. Offenbleiben kann, ob zwischen den Parteien eine Vereinbarung über die Anrechenbarkeit von Zahlungen an Dritte zustande gekommen ist oder nicht. 4. Nach dem Gesagten verfangen die Rügen des Gesuchstellers nicht. Entgegen seiner Ansicht kann nicht davon ausgegangen werden, dass er seine Unterhaltspflichten bis und mit März 2018 vollständig erfüllt hat (Urk. 1 S. 4f. und S. 6; vgl. sodann Urk. 16/10). Die zusammenfassenden Ausführungen der Vorinstanz, in welchen sie auf eine für die Anordnung einer Schuldneranweisung genügende Pflichtverletzung des Gesuchstellers schloss, wurden nicht beanstandet (vgl. Urk. 2 S. 14ff., E. 2.4.16f.) und haben entsprechend Bestand (vgl. I./E. 3.1.). Die vom Gesuchsteller in der Eingabe vom 14. Dezember 2018 vorgebrachten Ereignisse (Rechtsöffnungsverfahren, Pfändung, Verarrestierung von Konten des Gesuchstellers, Verkaufsbemühungen betreffend die Liegenschaften in G.\_\_\_\_\_), welche sich nach Erlass des angefochtenen Entscheids zugetragen haben, vermögen an der festgestellten Pflichtverletzung nichts zu ändern (vgl. Urk. 16/21 S. 1f.). Es braucht nicht weiter darauf eingegangen zu werden. 5.1. Wie bereits erwähnt, hat die Vorinstanz in (teilweiser) Gutheissung der Anträge der Gesuchstellerin die Arbeitgeberin des Gesuchstellers angewiesen, monatlich Fr. 3'543.– seines Nettolohnes auf ein Konto der Gesuchstellerin zu überweisen. Der Gesuchsteller rügt eine Verletzung der Dispositionsmaxime, da die Gesuchstellerin lediglich eine Anweisung von Fr. 3'043.– verlangt habe (vgl. Urk. 1 S. 3). Mit Bezug auf die Anweisung von Kinderunterhaltsbeiträgen gilt die Offizialmaxime (vgl. Steiner, a.a.O., S. 152 Rz. 480). Das Gericht ist diesfalls nicht an die Parteianträge gebunden. Soweit vorliegend ein Betrag von Fr. 8'000.– (je Fr. 4'000.– für D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ) nicht überschritten wurde, stand es der Vorinstanz somit frei, einen höheren als den verlangten Betrag anzuweisen. Die Dispositionsmaxime wurde nicht verletzt.

- 18 - 5.2.1. Die Gesuchstellerin rügt im Zusammenhang mit der Anweisung der Arbeitgeberin eine Verletzung von Art. 238 lit. d ZPO i.V.m. Art. 177 ZGB. Ein Gerichtsentscheid enthalte gestützt auf Art. 238 lit. d ZPO das Dispositiv. Dieses müsse klar wiedergeben, was einer Partei zugesprochen werde und damit Gegenstand der Vollstreckung bilde. Der Entscheid erwachse nur in jener Form in Rechtskraft, wie er im Dispositiv zum Ausdruck komme. Gestützt auf Art. 177 ZGB habe der Schuldner des unterhaltsverpflichteten Ehegatten künftig an den Ehegatten des Gläubigers zu leisten. Dies habe nach den Modalitäten des bestehenden Schuldverhältnisses zu geschehen. Folglich müsse die Anweisung den Betrag nennen und die Zahlungsweise bestimmen. Gemäss Urteil der Kammer sei der Gesuchsteller verpflichtet, die monatlichen Unterhaltsbeiträge jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zu leisten. Obschon die Vorinstanz ausdrücklich festgehalten habe, dass die Anweisung an den Schuldner gemäss den Modalitäten der Unterhaltszahlungspflicht zu erfolgen habe, und dies auch so von ihr, der Gesuchstellerin, beantragt worden sei, fehle der entsprechende Hinweis in Dispositivziffer 1. Die Arbeitgeberin des Gesuchstellers könnte demgemäss den Zeitpunkt der Überweisung frei bestimmen. Dies insbesondere darum, weil ihr lediglich das Dispositiv zugestellt worden sei. Ein solches Vorgehen widerspreche Sinn und Zweck von Art. 177 ZGB. Dispositivziffer 1 sei mit der Ergänzung "jeweils auf den Ersten eines jeden Monats" zu versehen (Urk. 16/1 S. 8f.).

5.2.2. Nach erfolgter Anweisung kann der Drittschuldner im Umfang der Anweisung nur noch gültig an den Gläubiger der Unterhaltsbeiträge leisten. Die Zahlungsmodalitäten richten sich dabei nach dem zwischen dem Schuldner der Unterhaltsbeiträge und dem Drittschuldner bestehenden Forderungsverhältnis (vgl. Steiner, a.a.O., S. 113 Rz. 349). Die Anweisung ändert das Rechtsverhältnis des Drittschuldners zum Alimentenschuldner nur bezüglich der Verfügungsbefugnis und dem Leistungsempfänger (vgl. René Suhner, Anweisungen an die Schuldner [Art. 177 und 291 ZGB], Diss. St. Gallen 1992, S. 99f. und S. 110). Etwas Anderes ist - entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 16/12 S. 6f.) - auch dem Berner Kommentar, Hausheer/Reusser/Geiser, 2. Auflage, 1999, zu Art. 177 ZGB nicht zu entnehmen. Mit dem in den Randziffern 13 und 15 erwähn-

- 19 - ten Schuldverhältnis ist jenes zwischen dem Unterhaltsschuldner und dem Drittschuldner gemeint. So hat dies auch die Vorinstanz festgehalten (Urk. 2 S. 17 und S. 18) und wurde es vom Gesuchsteller zu Recht verstanden (Urk. 16/10 S. 5f.). Die Zahlungen sind gemäss dem zwischen dem Gesuchsteller und seiner Arbeitgeberin bestehenden Arbeitsvertrag zu erfüllen. Damit verfängt die Rüge der Gesuchstellerin nicht. Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor. Eine Ergänzung von Dispositivziffer 1 ist nicht angezeigt.

6.1. Mit Bezug auf das Gesuch der Gesuchstellerin um Anweisung von diversen Banken erwog die Vorinstanz, die Gesuchstellerin vermöge keine Ansprüche des Gesuchstellers gegenüber den in ihren Anträgen genannten Banken darzutun und glaubhaft zu machen. Es würden Ausführungen der Gesuchstellerin dazu fehlen, um was für Konten es sich handeln solle und wann und wie dieses Geld vom Gesuchsteller bezogen werden könnte resp. wann und warum eine entsprechende Zahlungspflicht seitens der entsprechenden Banken bestehe. Der Schuldner des unterhaltsverpflichteten Ehegatten habe nach den Modalitäten des bestehenden Schuldverhältnisses zu leisten und die Schuldneranweisung erfordere klare Angaben betreffend den Grund sowie den Umfang und die Zahlungsmodalitäten der Forderung, welche inskünftig anstelle gegenüber dem eigentlichen Gläubiger gegenüber dessen Ehegatten zu erfüllen sei. Diese Angaben seien von der Gesuchstellerin wenn auch nicht glaubhaft zu machen, so doch zumindest vorzubringen und im Rahmen ihrer

Möglichkeiten darzutun. Mit ihren pauschalen Anträgen und Ausführungen und dem pauschalen Verweis auf das Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung 2016 komme die Gesuchstellerin ihrer Behauptungslast nicht genügend nach, weshalb eine Anweisung an die Aargauische Kantonalbank, die Bank J. Safra Sarasin sowie die Zürcher Kantonalbank schon aus diesem Grund nicht erfolgen könne (Urk. 2 S. 18, E. 2.5.6). Sodann merkte die Vorinstanz an, dass es sich gemäss dem Wertschriftenverzeichnis 2016 beim Konto-Nr. 2 der Aargauischen Kantonalbank und dem Konto-Nr. 4 bei der Bank J. Safra Sarasin um Depots handle. Eine Verwertung von Vermögenswerten könne mit der Schuldneranweisung nicht erwirkt werden. Das Konto Nr. 3 bei der Aargauischen Kantonalbank werde im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der Steuerklärung 2016 nicht aufgeführt. Es bleibe offen, um was für ein Konto es sich hierbei

- 20 - handeln solle und ob dieses tatsächlich auf den Gesuchsteller laute. Bezüglich des Kontos Nr. 5 bei der Zürcher Kantonalbank würden jedwelche Angaben fehlen (Urk. 2 S. 18f., E. 2.5.7.). 6.2.1. Die Gesuchstellerin rügt eine Verletzung von Art. 272 ZPO und Art. 296 ZPO. Die Auffassung der Vorinstanz, dass sie darzutun habe, um was für Konten es sich handeln solle und wann und wie dieses Geld vom Gesuchsteller bezogen werden könnte resp. wann und warum eine entsprechende Zahlungspflicht seitens der entsprechenden Banken bestehe, sei falsch und nicht praktikabel (vgl. Urk. 16/1 S. 10f.). Gestützt auf Art. 272 ZPO und insbesondere Art. 296 ZPO hätte es zu den zwingenden Aufgaben der Vorinstanz gehört, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt von Amtes wegen zu erheben und für dessen Beweis zu sorgen (Urk. 16/1 S. 14). 6.2.2. Im Verfahren betreffend die separate Anordnung der Anweisung gestützt auf Art. 177 ZGB gilt die Beweislastverteilung entsprechend Art. 8 ZGB. Das heisst, es obliegt der Gesuchstellerin, die Tatsachen, aus denen sie einen Anspruch auf Gutheissung der beantragten Massnahme ableitet, darzutun. Rechtsvernichtende oder rechthindernde Tatsachen sind vom Gesuchsteller vorzubringen (Steiner, a.a.O., S. 144 Rz. 451). Damit hat, wie von der Vorinstanz korrekt angeführt (Urk. 2 S. 18, E. 2.5.6.), grundsätzlich die Gesuchstellerin darzutun, dass der Gesuchsteller gegenüber einer (zu bezeichnenden) Bank über eine Forderung verfügt, welche angewiesen werden kann. Dabei sind Angaben darüber zu machen, welcher Art die Beziehung des Gesuchstellers zur Bank ist (Sparkonto, Depot, Hypotheken etc.). Es sind Angaben zur Höhe der Forderung zu machen. Sodann ist die Fälligkeit der Ansprüche des Gesuchstellers gegenüber der Bank darzulegen. Denn damit dem Antrag auf Anweisung stattgegeben werden kann, müssen die Anweisungsforderung und der Unterhaltbeitrag im gleichen Zeitpunkt fällig sein. Die richterliche Anordnung verändert die Zahlungsmodalitäten der Forderung des Alimentenschuldners gegenüber dem Drittschuldner nur insoweit, als ein Teil der Forderung bei Fälligkeit an den Unterhaltsberechtigten zu leisten ist (vgl. hierzu Steiner, a.a.O., S. 75 Rz. 228 und S. 87 Rz. 262ff.). Dass der Sachrichter den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 272

- 21 - ZPO) oder gegebenenfalls zu erforschen hat (Art. 296 ZPO), enthebt die Gesuchstellerin nun zwar ihrer Beweis- oder Beweisführungslast. Es ändert aber nichts an ihrer Mitwirkungspflicht, aufgrund derer sie die Ansprüche des Gesuchstellers gegenüber den anzuweisenden Banken konkret zu behaupten und soweit möglich zu belegen hat (vgl. hierzu BGE 140 III 485 E. 3.3). Etwas anderes ist auch den von der Gesuchstellerin angeführten Lehrmeinungen nicht zu entnehmen (vgl. Urk. 16/1 S. 12). Damit verletzte die Vorinstanz weder Art. 272 ZPO noch Art. 296 ZPO, wenn sie von der Gesuchstellerin Ausführungen dazu verlangte, "um was für Konten" es sich handle und wann und wie dieses

Geld vom Gesuchsteller bezogen werden könne resp. wann und warum eine Zahlungspflicht seitens der bezeichneten Banken bestehe (Urk. 2 S. 18, E. 2.5.6.). 6.2.3. Die Gesuchstellerin rügt weiter, sie sei im Rahmen der ihr zugänglichen Informationen ihrer Behauptungslast genügend nachgekommen (Urk. 1 S. 12f.). Die Gesuchstellerin bezeichnet in ihrem Anweisungsgesuch in den Rechtsbegehren jeweils eine namentlich genannte Bank, die angewiesen werden soll. Beantragt wird bei allen Bankinstituten eine Anweisung mit Bezug auf die hinterlegten Vermögenswerte, an welchen der Gesuchsgegner wirtschaftlich Berechtigter sei, wobei ein bzw. zwei Kontonummern konkret angeführt werden. Sodann beziffert die Gesuchstellerin den anzuweisenden Betrag (vgl. Urk. 4/259 S. 2f.). In der Gesuchsbegründung fehlen hingegen Behauptungen zu den genannten Banken und insbesondere den bezeichneten Konten gänzlich. So machte die Gesuchstellerin einzig geltend, da die Anweisung an den Arbeitgeber den vollen Betrag der Unterhaltsbeiträge bei weitem nicht einzubringen vermöge, sei sie darauf angewiesen, dass Banken, bei welchen sich gemäss dem Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung 2016 ein Teil der Vermögenswerte des Gesuchstellers befänden, angewiesen würden (Urk. 4/259 S. 9). Als Beweis wurde (pauschal) das Wertschriftenverzeichnis offeriert (Urk. 4/259 S. 10; Urk. 4/209/1, Wertschriftenverzeichnis S. 9). Selbst wenn man mit der Gesuchstellerin davon ausgehen würde, dass sie mit den Rechtsbegehren behauptet habe, dass der Gesuchsteller mit den genannten Banken eine Bankbeziehung unter den angeführten Nummern

- 22 - pflege (vgl. Urk. 1 S. 12), fehlen Ausführungen dazu, welcher Art diese Beziehungen sein sollen (Sparkonto, Kontokorrent, Depot, Hypotheken etc.) und was für ein Guthaben die genannten Konti aufweisen. Die Vorinstanz musste allein gestützt auf die Rechtsbegehren nicht darauf schliessen, die Gesuchstellerin behauptete, der Gesuchsteller habe gegenüber diesen genannten Finanzinstituten eine "nichtperiodische Forderung im Umfang des jeweiligen Kontostands" (vgl. Urk. 1 S. 12). Vielmehr hätte es an der Gesuchstellerin gelegen, in ihrer Gesuchsbegründung konkrete Behauptungen zur Art der Bankbeziehung sowie zu einem allfälligen Guthaben aufzustellen, zumal sie mit den Steuerauszügen 2016 die notwendigen Unterlagen zumindest mit Bezug auf die Konten der Aargauischen und der Zürcher Kantonalbank zur Hand hatte (vgl. Urk. 4/209, die jeweiligen Steuerauszüge 2016). Dies hat die Gesuchstellerin unterlassen. Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz auch keine Behauptungen zur Fälligkeit von dem Gesuchsteller gegenüber den genannten Bankinstituten zustehenden Forderungen gemacht (Urk. 4/259). Wenn der Gesuchsteller daraufhin in der Gesuchsantwort ausführt, dass für eine Anweisung nur Forderungen in Betracht kämen, die jederzeit fällig seien, bei der Bank J. Safra Sarasin keine sofort fälligen Kontoguthaben lägen und bei der Aargauischen Kantonalbank derzeit Gelder für die notwendigen Zahlungen der Hypothekarzinse per Ende Jahr bereitgestellt seien (Urk. 4/270 S. 5), bringt er damit keine rechtsvernichtenden Tatsachen vor, die er substantiiert zu behaupten und zu beweisen hätte. Da Behauptungen der Gesuchstellerin zur Fälligkeit in ihrem Gesuch gänzlich fehlten, war er sodann auch nicht gehalten, diese substantiiert zu bestreiten (vgl. Urk. 4/276 S. 8; anders nachfolgend II./E. 6.3.3.). Aus dem weiteren Schweigen des Gesuchstellers (vgl. Urk. 4/280), kann daher keine Anerkennung einer jederzeitigen Fälligkeit abgeleitet werden (vgl. Urk. 16/1 S. 13), zumal sich die Ausführungen des Gesuchstellers mit Bezug auf die Gelder bei der Aargauischen Kantonalbank auf Ende 2017 bezogen. Zur Fälligkeit von Geldern bei der Zürcher Kantonalbank hat sich der Gesuchsteller gar nicht geäussert. Damit ist eine Verletzung von Art. 272 ZPO und Art. 296 ZPO nicht ersichtlich. Mangels

rechtsgenügender Behauptungen war die Vorinstanz auch unter der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime nicht zur Beweisführung verpflichtet. Sie musste weder den Gesuchsteller noch die genannten Banken zur

- 23 - Herausgabe bzw. Edition von aktuellen Bankauszügen anhalten (vgl. Urk. 16/1 S. 14). Vielmehr konnte sie die Gesuche der Gesuchstellerin ohne Weiterungen abweisen. 6.3.1. Mit Bezug auf die Anweisung der Kinderunterhaltsbeiträge gilt es nun jedoch zu beachten, dass im Rahmen der Gültigkeit der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime, entgegen der Auffassung des Gesuchstellers (vgl. Urk. 16/10 S. 6ff.), Noven selbst dann vorgebracht werden können, wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 351 E. 4.2.1). Vorliegend schuldet der Gesuchsteller Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 4'000.– pro Monat je Kind, damit total Fr. 8'000.– (vgl. Urk. 4/86 S. 20, Dispositivziffer 1). Zu prüfen ist damit die Anweisung einer Bank im Betrag von Fr. 4'457.– (Fr. 8'000.– minus Fr. 3'543.–). Für den darüber hinausgehenden Betrag gilt das unbeschränkte Novenrecht nicht. Die Gesuchstellerin legt weder dar, dass sie die nachfolgend erwähnten Noven unverzüglich nach ihrer Entdeckung vorgebracht hat noch dass sie sie trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hätte vorbringen können (vgl. vorne I./E. 3.2.). Die Noven sind daher im Zusammenhang mit der Anweisung des Ehegattenunterhalts nicht zu beachten. 6.3.2. Gemäss Gesuchstellerin ist der Gesuchsteller Inhaber eines Universalkonto Senior, Nr. 3, bei der Aargauischen Kantonalbank. Das Konto habe per 31. Dezember 2016 ein Guthaben von Fr. 472'281.49 aufgewiesen. Folglich verfüge der Gesuchsteller über eine jederzeit fällige Forderung gegenüber der Aargauischen Kantonalbank in diesem Umfang. Die Gesuchstellerin beruft sich dabei explizit auf den Steuerauszug der Aargauischen Kantonalbank per 31. Dezember 2016 (Urk. 16/1 S. 12). Der Gesuchsteller bestreitet diese Ausführungen. Namentlich, dass er gegenüber der Aargauischen Kantonalbank über eine jederzeit fällige Forderung verfüge (Urk. 16/10 S. 7). 6.3.3. Aus dem Steuerauszug der Aargauischen Kantonalbank per 31. Dezember 2016 ergibt sich glaubhaft, dass der Gesuchsteller dazumal über ein Universal Seniorkonto, Nr. 3, verfügte, welches einen Kontostand von Fr. 472'281.49 aufwies. Der Gesuchsteller führt nicht an, weshalb dieses Geld heute nicht mehr

- 24 - vorhanden sein sollte bzw. wohin es abgeflossen sei. Dies obwohl weder die Gesuchstellerin noch das Gericht über entsprechende Kenntnisse und Kontounterlagen verfügen. Gleich verhält es sich mit Bezug auf die bestrittene Fälligkeit. Es hätte daher am Gesuchsteller gelegen, den behaupteten Kontostand und die derzeitige Fälligkeit substantiiert zu bestreiten. Es erscheint daher als glaubhaft, dass auf dem auf den Gesuchsteller lautenden Universalkonto Senior Nr. 3 bei der Aargauischen Kantonalbank genügend sofort fällige Mittel zur Verfügung stehen, um monatlich einen Betrag von Fr. 4'457.– anzuweisen. Eine allfällige Verarrestierung der Gelder im Umfang von Fr. 166'000.– steht dem nicht entgegen (vgl. Urk. 16/21 S. 2; Urk. 16/22/1 S. 10, Dispositivziffer 1). Damit ist in teilweiser Gutheissung der Berufung der Gesuchstellerin die Aargauische Kantonalbank anzuweisen, vom erwähnten Konto ab sofort monatlich Fr. 4'457.– zuhanden der Gesuchstellerin auf deren Bankkonto bei der UBS Switzerland AG zu überweisen. Die Anweisung hat unter Androhung einer doppelten Zahlungspflicht im Unterlassungsfalle zu geschehen. Da glaubhaft erscheint, dass die angewiesene Forderung jederzeit fällig ist, kann eine Anweisung auf den ersten eines jeden Monats erfolgen. B) Verfügungsbeschränkungen 1. Die Gesuchstellerin beantragt, die drei vorgenannten Banken seien dazu zu verpflichten, jeweils das Zwölfwache des angewiesenen Betrages mit

einer Verfügungsbeschränkung nach Art. 178 ZGB zu belegen (vgl. Urk. 4/259 S. 2f., Anträge 3, 5 und 7). Die Vorinstanz hat diese Begehren abgewiesen. Sie kam zum Schluss, die Gesuchstellerin vermöge mit ihren pauschalen Ausführungen eine Gefährdung ihrer Ansprüche nicht glaubhaft zu machen. Nur aufgrund des Umstandes, dass dem Gesuchsteller ein relativ tiefer Fixlohn ausbezahlt werde, könne nicht auf Vereitelungsmassnahmen geschlossen werden. Sodann solle die Verfügungsbeschränkung gemäss Ausführungen der Gesuchstellerin insbesondere dazu dienen, die Schuldneranweisung nicht ins Leere laufen zu lassen. Nachdem keine Anweisung an die Banken erfolge, ergebe sich hieraus keine Grundlage für eine Verfügungsbeschränkung (vgl. Urk. 2 S. 21f., E. 3.2.4f.).

- 25 - 2. Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz habe massgebliche von ihr dargelegte Umstände, welche eine tatsächliche Gefährdung der Unterhaltsansprüche begründeten, nicht berücksichtigt. Sie habe einzig auf eine ihrer Ausführungen Bezug genommen. Zudem sei eine Schuldneranweisung an die genannten Finanzinstitute angezeigt, weswegen die Verfügungsbeschränkung nicht mit dem Argument, eine zusätzliche Absicherung der Schuldneranweisung sei nicht angezeigt, abgelehnt werden könne (Urk. 16/1 S. 16f.). 3. Soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft erfordert, kann das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte von dessen Zustimmung abhängig machen (Art. 178 Abs. 1 ZGB). Die vom Gesuchsteller zu leistenden Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge stellen eine vermögensrechtliche Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft dar (vgl. BSK ZGB I-Isenring/Kessler, Art. 178 N 6). Die Gesuchstellerin beantragt betreffend alle drei bezeichneten Bankinstitute jeweils eine Schuldneranweisung für einen bestimmten Betrag und im Anschluss daran, dass "das Zwölfwache des zu überweisenden Betrages" mit einer Verfügungsbeschränkung belegt wird (Urk. 4/259 S. 2f., Anträge Ziffer 3, 5 und 7). Die Rechtsbegehren und die Ausführungen in der Gesuchsbegründung (vgl. Urk. 4/259 S. 10ff.) ergeben klar, dass die beiden (jeweils ein Finanzinstitut betreffenden) Anträge miteinander verknüpft sind. Mit den Beschränkungen soll verhindert werden, dass der Gesuchsteller, nachdem eine Anweisung erfolgt ist, das Guthaben von den Konten abziehen und damit die Anweisung ins Leere laufen lassen kann (vgl. Steiner, a.a.O., S. 87f. RZ. 265, mit Hinweis auf Roger Weber, Anweisung an die Schuldner, Sicherstellung der Unterhaltsforderung und Verfügungsbeschränkung, in: AJP 2002, S. 240). Wie dargelegt, erfolgt eine Schuldneranweisung einzig an die Aargauische Kantonalbank für Fr. 4'457.-. Insoweit die Gesuchstellerin die Beschränkung der Verfügungsmacht des Gesuchstellers über das Zwölfwache dieses Betrages hinaus bzw. für Guthaben bei der Bank J. Safra Sarasin AG und der Zürcher Kantonalbank verlangt, sind die Begehren von vorneherein abzuweisen.

- 26 - 4. Damit eine Verfügungsbeschränkung angeordnet werden kann, hat der gesuchstellende Ehegatte eine Gefährdung der Ansprüche durch befürchtetes eigenmächtiges Handeln seines Ehepartners glaubhaft zu machen. Wie vorangehend dargelegt, ist die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht durch den Gesuchsteller glaubhaft (vgl. II./E. 2ff.). Eine Verfügungsbeschränkung über das Zwölfwache von Fr. 4'457.-, mithin Fr. 53'484.- erscheint daher angemessen. Demnach ist die Aargauische Kantonalbank anzuweisen, auf dem Konto-Nr. 3, lautend auf den Gesuchsteller, ab sofort keine belastenden Verfügungen, die zu einem Saldobetrag von unter Fr. 53'484.- führen, ohne die Zustimmung der Gesuchstellerin vorzunehmen. C) Fazit Nach dem Gesagten ist die

Erstberufung abzuweisen. In teilweiser Gutheissung der Zweitberufung ist Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Aargauische Kantonalbank anzuweisen, ab sofort monatlich Fr. 4'457.– vom Konto-Nr. 3 des Gesuchstellers zuhanden der Gesuchstellerin auf deren Bankkonto bei der UBS Switzerland AG zu überweisen. Sodann ist das Konto- Nr. 3 im Umfang von Fr. 53'484.– mit einer Verfügungsbeschränkung zu belegen. III. 1. Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2 S. 22 und S. 23, Dispositivziffer 3). Die Regelung blieb unangefochten. Sie ist zu bestätigen. 2.1. Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Erst- und Zweitberufung zu be- handeln waren, auf Fr. 7'500.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Gesuchstellerin zu drei Viertel und dem Gesuchsteller zu einem Viertel aufzu- erlegen. Der Gesuchsteller hat einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– und die Gesuchstellerin von Fr. 4'500.– geleistet. Die Kosten werden aus den Vorschüs-

- 27 - sen der Parteien bezogen. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsteller Fr. 1'125.– zurückzuerstatten. 2.2. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsteller für das zweitinstanzliche Verfahren in Anwendung von § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 9, § 11 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädi- gung von Fr. 2'000.– zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer, mithin Fr. 2'154.– zu bezah- len. Es wird beschlossen: 1. Das Berufungsverfahren LY180012 wird mit dem vorliegenden Berufungs- verfahren vereinigt, unter der Prozessnummer LY180011 weitergeführt und als dadurch erledigt abgeschrieben. 2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Erkenntnis an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse. und sodann erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Zweitberufung wird die Dispositivziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht im ordentlichen Verfah- ren, vom 8. März 2018 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "2.1. Die Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau, wird angewie- sen, ab sofort vom Konto-Nr. 3, lautend auf den Gesuchsteller (A.\_\_\_\_\_, geb. tt. Juli 1954), monatlich auf den ersten eines jeden Monats Fr. 4'457.– zu- gunsten der Gesuchstellerin (B.\_\_\_\_\_, geb. tt. Juni 1963) auf deren Bankkon- to IBAN CH1 bei der UBS Switzerland AG, ... [Adresse], zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall. 2.2. Die Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau, wird angewie- sen, ab sofort auf dem Konto-Nr. 3, lautend auf den Gesuchsteller (A.\_\_\_\_\_, geb. tt. Juli 1954), belastende Verfügungen, die zu einem Saldobetrag von

- 28 - unter Fr. 53'484.– führen, nur noch mit Zustimmung der Gesuchstellerin (B.\_\_\_\_\_, geb. tt. Juni 1963) auszuführen. 2.3. Im Übrigen werden die Anträge der Gesuchstellerin abgewiesen." 2. Im Übrigen werden die Erst- und Zweitberufung abgewiesen. 3. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositivziffer 3) wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 7'500.– festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuch- stellerin zu drei Viertel und dem Gesuchsteller zu einem Viertel auferlegt. Die Kosten werden mit den Kostenvorschüssen (Gesuchstellerin Fr. 4'500.–; Gesuchsteller Fr. 3'000.–) verrechnet. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller Fr. 1'125.– zu ersetzen. 6. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für das zweit- instanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'154.– zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung

an die Parteien, an die Vorinstanz und im Auszug von Dispositivziffer 1 an die Aargauische Kantonalkasse, Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 8**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 29 - Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. Februar 2019  
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Blesi  
Keller versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.